

Einkommenssteuer

Steuerfreibeträge können ab dem Veranlagungszeitraum 2021 alle Steuerpflichtigen ab einem Grad der Behinderung von 20 erhalten.

Vor dem Veranlagungszeitraum 2021 konnten Steuerfreibeträge Steuerpflichtige erhalten, die

- schwerbehindert sind (GdB 50 oder höher)
- behindert mit einem GdB zwischen 25 und 40 sind und die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit führt
- aufgrund der Behinderung mit einem GdB von 25 und mehr eine Rente oder andere laufende Bezüge aufgrund gesetzlicher Vorschriften beziehen.

Der Nachweis gegenüber dem Finanzamt wird durch Vorlage des Bescheides oder des Schwerbehindertenausweises oder einer Bescheinigung (bei GdB unter 50) geführt.

Steuerfreibetrag (sog. "Pauschbetrag"):

Dieser beträgt abhängig vom Grad der Behinderung und Merkzeichen (Mz)

GdB/ Mz	Behindertenpauschbetrag ab 01.01.2021 in €		GdB/ Mz	Behindertenpauschbetrag bis 31.12.2020 in €
20	384,-		20	Kein Pauschbetrag
30	620,-		25-30	310,-
40	860,-		35-40	430,-
50	1.140,-		45-50	570,-
60	1.440,-		55-60	720,-
70	1.780,-		65-70	890,-
80	2.120,-		75-80	1.060,-
90	2.460,-		85-90	1.230,-
100	2.840,-		95-100	1.420,-
H, BI, Tbl	7.400,-		H, BI, Tbl	3.700,-

Einkommenssteuer

Für die Steuererleichterung genügt es, wenn die Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht auch nur für einen Tag im Kalenderjahr gegolten hat.

Pflegende Personen:

Für pflegende Personen wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2021 ein Pflege-Pauschbetrag eingeführt, wenn die pflegende Person dafür keine Einnahmen im Kalenderjahr erhält und der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt.

Als Pflege-Pauschbetrag werden der steuerpflichtigen pflegenden Person gewährt:

bei Pflegegrad 2	600,-€
bei Pflegegrad 3	1.100,-€
bei Pflegegrad 4 oder 5	1.800,-€

Den Nachweis der Einstufung in einen Pflegegrad nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen hat der Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

Des Weiteren wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2021 ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag eingeführt, welcher seitens der Finanzverwaltung berücksichtigt wird.

Die Pauschale erhalten:

1. Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
2. Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „BI“, mit dem Merkzeichen „TBI“ oder mit dem Merkzeichen „H“.



Einkommenssteuer

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer 1 beträgt die Pauschale 900 €. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen Nummer 2 beträgt die Pauschale 4 500 €.

Der Nachweis wird bei einem GdB von mindestens 50 durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises gegenüber dem Finanzamt erbracht.

Hinsichtlich Detailfragen zu den steuerrechtlichen Nachteilsausgleichen wird an das zuständige Finanzamt verwiesen.